

TRIMET ALUMINIUM AG
Düsseldorf, 10.12.2008

Stellungnahme TRIMET ALUMINIUM AG zur

Öffentlichen Anhörung zu den Vorlagen:

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus der Höchstspannungsnetze

- Drucksache 16/10491 –

Stromübertragung bedarfsgerecht ausbauen – Bürgerinnen- und Bürgerbeteiligung sowie Energiewende umfassend berücksichtigen

- Drucksache 16/10842 –

Stromnetze zukunftsfähig ausbauen

- Drucksache 16/10590 –

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu o.a. Gesetzesentwurf und den zugehörigen Anträgen

TRIMET ALUMINIUM AG ist als Hersteller von Primäraluminium ein energieintensives Unternehmen mit einem nahezu gleichmäßigen Leistungsbedarf von 520 MW und einem hieraus resultierenden jährlichen Energiebedarf von 4'700.000 MWh.

Energie ist für uns ein wesentlicher Produktionsrohstoff und hat den größten Anteil an unseren Herstellkosten.

Darüber hinaus duldet unser Produktionsprozess keinerlei längere Unterbrechungen der Stromversorgung. Wir benötigen daher eine zuverlässige Energieversorgung und hohe Netzstabilität.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir

- A) die Erhaltung der Versorgungssicherheit durch Netzausbau
- B) eine Verbesserung der Strommarkt-Liquidität durch Erhöhung der Kuppel- und Durchleitkapazitäten
- C) eine effiziente und sichere zentrale Netzführung in Deutschland

Die zunehmende Einspeisung von Energie in lastschwachen Gebieten der norddeutschen Bundesländer bei gleichzeitig konstanter Entnahme der Energie im Süden unseres Landes bedeutet eine gravierende Veränderung der deutschen Energietopologie.

TRIMET ALUMINIUM AG
Düsseldorf, 10.12.2008

Wir begrüßen zwar außerordentlich die Integration deutscher Netze in den europäischen Energiemarkt, sehen aber gleichzeitig eine stärkere Belastung der Grenzkuppelstellen.

Sicherlich war das unter historischen Rahmenbedingungen entstandene Übertragungsnetz für eine Versorgung einzelner Monopolgebiete gut aufgebaut, wir bezweifeln aber, mit den im Gesetzesvorhaben genannten Änderungen der Netztopologie ausreichend auf die Herausforderungen eines europaweiten Energiemarktes gerüstet zu sein.

Auch haben wir hinsichtlich der operativen Anforderungen - nicht nur mit Blick auf die jüngeren weitreichenden Netzzusammenbrüche in Deutschland und Italien – erhebliche Zweifel daran, dass die Netzführung in der bestehenden Form den sich verschärfenden Anforderungen Stand hält, ohne dass Wirtschaft, Industrie und private Verbraucher Abstriche bei der Netzzuverlässigkeit machen müssen.

Insbesondere möchten wir im Zusammenhang mit dem geplanten Gesetzesvorhaben um Berücksichtigung folgender Aspekte des Netzausbaus bitten:

1. Netzausbaukosten durch neue EEG-Einspeiser

Netzausbauten für die EEG-Einspeisungen im Norden und Nord-Osten Deutschlands halten wir für zwingend notwendig, so dass das Gesamt-Transportnetz seine Aufgaben mit bisheriger Verfügbarkeit auch weiterhin erfüllen kann.

Die Kosten für den Anschluss der bisher geplanten / genehmigten Offshore-Windanlagen und die Durchleitung der Energie zu den Verbrauchern werden geschätzt auf

14 Mrd. € für Anschluss

6 Mrd. € für notwendige Netzertüchtigung zur Durchleitung

Es handelt sich hierbei um Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem EEG stehen.

Wir fordern daher, diese EEG-spezifischen Netzausbaukosten eindeutig, transparent und verursachungsgerecht auszuweisen und in Bezug auf die Überwälzung auf die Netznutzer gleichartig zu den direkten EEG-Kosten zu behandeln.

2. Erdverkabelung

Die Erdverlegung von Höchstspannungsleitungen ist eine kosmetische Maßnahme, die die Versorgungssicherheit nicht oder nur unmaßgeblich erhöht.

TRIMET ALUMINIUM AG
Düsseldorf, 10.12.2008

Die Kosten für ein Höchstspannungs-Erdkabel liegen beim 6 – 10-fachen einer Freileitung. Dieser Mehraufwand führt zu einer erheblichen Mehrbelastung der deutschen Volkswirtschaft. Jeder Bürger, insbesondere jedoch stromintensive Unternehmen, die direkt am Übertragungsnetz oder der ersten Ebene des Verteilnetzes angeschlossen werden, werden durch die anteilige Umlage dieser hohen Netzausbaukosten in hohem Maße belastet.

Wir fordern daher, Erdverkabelung von Höchstspannungsleitungen nur dann zu genehmigen, wenn sie entweder kostenneutral zu Freileitungen oder aus technisch oder rechtlichen Gründen zwingend erforderlich sind. Landschaftskosmetik kann kein zwingender Grund für Erdverkabelung sein.

3. **Auswirkung der zusätzlichen Netzausbaukosten auf individuelle Netznutzungsverträge (§ 19.2 StromNEV)**

Energieintensive Unternehmen mit Grundlastcharakteristik haben das Anrecht auf einen individuellen Netznutzungsvertrag, der die zu zahlenden Netzgebühren auf Basis einer unternehmens- und topologiespezifischen Einzelbetrachtung ermittelt. Doch selbst diese individuellen Netznutzungsgebühren nach §19.2 StromNEV für stromintensive Unternehmen schützen nicht vor einer massiven Kostenerhöhung, da das individuelle Netzentgelt nach unten mit 50% des Tarifs 'gedeckelt' ist, d.h. auch das Netzentgelt nach § 19.2 'atmet' 1:1 mit den erhöhten Netzkosten des TSO.

Hinzu kommt, dass die Störungsbeseitigung im Kabelnetz im Verhältnis zur Freileitungstechnik mit erheblich längeren Reparaturdauern und deutlich höheren Kosten verbunden ist.

Zum Schutz vor weiteren massiven Kostenerhöhungen durch den geplanten Netzausbau fordern wir daher für die Festsetzung individueller Netzentgelte nach § 19.2 StromNEV den Entfall der Deckelungsgrenze von derzeit 50% des Tarifs.

4. **Vermiedene Netzausbaukosten durch stromintensive Unternehmen**

Ein erzeugungsnaher Verbrauch reduziert Aufwendungen im Übertragungsnetz. Aber auch die Flexibilitäten stromintensiver Unternehmen mit ansonsten gleichmäßiger Energieentnahme helfen, Netzausbaumaßnahmen zu vermeiden. Dies deshalb, weil energieintensive Unternehmen mit Energieaufnahme- und /-reduzierungsflexibilität hervorragend zum Ausgleich natürlich schwankender Energiequellen wie z.B. Wind genutzt werden können, ohne dass deren schwankende Einspeiseleistung über weite Strecken durchs Netz transportiert werden muss. Unsere beiden Hüttenbetriebe im Norden (Hamburg) und Westen

TRIMET ALUMINIUM AG
Düsseldorf, 10.12.2008

(Essen) der Republik stellen solche netzkostendämpfende Senken dar. Ohne ihren Betrieb müssten die Durchleitungskapazitäten um deren anteilige Anschlussleistungen erhöht werden.

Die hierdurch vermiedenen Netzausbaukosten sollten berücksichtigt und angemessen vergütet werden.

5. Reduzierte Systemdienstleistungskosten durch stromintensive Unternehmen

Die Grundlast-Charakteristik unserer Produktionsstandorte wirkt netzstabilisierend. Sie fördert den wirtschaftlichen Betrieb von Grundlasterzeugungskapazitäten, welche ihrerseits im wesentlichen die zur Sicherung der Netzstabilität erforderliche positive und negative Primärregelenergie aufbringen.

Dieser Beitrag zur Sicherstellung eines kostengünstigen Netzbetriebs sollte angemessen honoriert werden.

6. Vermiedene Netzsicherungskosten durch abschaltbare Großabnehmer

Unsere Produktionsanlagen können darüber hinaus zur Frequenzstützung im Bedarfsfall über eine TSO-Fernsteuerung praktisch unverzögert abgeschaltet werden und sind somit gleichzusetzen mit der Verfügbarkeit einer extrem schnellen Primärregelreserve in Höhe der Abschaltleistung von 470 MW.

Für diese Systemdienstleistung zur Vermeidung ansonsten anfallender Investitions- und Betriebskosten erwarten wir eine adäquate Vergütung.

Vielen Dank für die Möglichkeit, die aus unserer Sicht wichtigen Aspekte zum laufenden Gesetzgebungsverfahren vorzutragen..

TRIMET ALUMINIUM AG
Heribert Hauck
Leiter Energiewirtschaft
0211 961 8023
heribert.hauck@trimet.de

TRIMET ALUMINIUM AG
Düsseldorf, 10.12.2008

Öffentliche Anhörung zum EnLAG am 15.12.2008

Executive Summary der TRIMET - Position

TRIMET fordert

- 1. die EEG-spezifischen Netzausbaukosten eindeutig, transparent und verursachungsgerecht auszuweisen und in Bezug auf die Überwälzung auf die Netznutzer gleichartig zu den direkten EEG-Kosten zu behandeln.**
- 2. die Erdverkabelung von Höchstspannungsleitungen nur dann zu genehmigen, wenn sie entweder kostenneutral zu Freileitungen oder aus technisch oder rechtlichen Gründen zwingend erforderlich sind. Landschaftskosmetik kann jedoch kein zwingender Grund sein.**
- 3. für die Festsetzung individueller Netzentgelte nach § 19.2 StromNEV die Deckelungsgrenze von derzeit 50% zu streichen**
- 4. die durch den Betrieb großer Grundlastnutzer im Netz vermiedenen Netzausbaukosten zu berücksichtigen und angemessen zu vergüten**
- 5. den Beitrag stromintensiver Unternehmen zur Sicherstellung eines kostengünstigen Netzbetriebs angemessen zu honorieren**
- 6. die Abschaltbarkeit stromintensiver Produktionsanlagen durch den TSO als Systemdienstleistung zur Vermeidung ansonsten anfallender Investitions- und Betriebskosten adäquat zu vergüten**